

4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Gegenstand der 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes ist die Neuplanung einer Werksstraße. Die Werksstraße soll die Friedrich- List- Straße im Norden mit der Otterslebener Chaussee im Süden verbinden und direkt westlich parallel der Bahnstrecke Magdeburg- Halberstadt verlaufen. Die Werksstraße soll der besseren Anbindung der an der Friedrich- List- Straße gelegenen Industrie- und Gewerbebetriebe an das übergeordnete Straßennetz dienen und einem definierten Nutzerkreis und speziell Schwerlasttransporten und Sattelzügen vorbehalten sein.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind in den §§ 41 bis 43 Bundes- Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutz- Verordnung) geregelt. Auch wenn die Werkstraße nicht öffentlich gewidmet werden sollte, so ist die schalltechnische Beurteilung dennoch anhand der 16. BImSchV vorzunehmen.

Die Schutzbedürftigkeit der Kleingartenanlage entspricht tagsüber (6-22 Uhr) der eines Mischgebietes (64 dB(A)), während nachts kein besonderer Schutz besteht.

5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.

6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Die abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, Referat 405- Abwasser, werden nicht berührt.

7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Von der 4. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Amt 61
Stadtplanungsamt
Frau Ihl

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1 A „Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten“ (Werkstraße), Teilbereich A

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Es wird angeregt,

1. das Baurecht für die Werkstraße über ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren herzustellen.
2. die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz mit Hilfe des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt zu erstellen
3. einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Vorhaben zu erarbeiten
4. einen landschaftspflegerischen Begleitplan orientiert an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau zu erarbeiten

Begründung:

Zu 1: Es ist richtig, dass für den Neubau einer Gemeindestraße eine Planfeststellung nicht zwingend erforderlich ist. Die Erklärung auf Seite 1 der Begründung zum Bebauungsplan, auf eine ersatzweise Planung gemäß § 37 (4) StrG LSA werde verzichtet, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Einziger Zweck des Bebauungsplanes ist die Herstellung von Baurecht für eine Straße, bei der es sich in Anlehnung an § 37 (3) StrG LSA nicht um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelt. Es werden Rechte anderer beeinflusst, öffentliche Belange berührt, und erforderliche behördliche Entscheidungen liegen bisher nicht vor, somit ist auch nicht klar, ob sie dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Das Vorhaben berührt zahlreiche Rechtsgebiete, in denen behördliche Entscheidungen zu treffen sind, die zum Teil nicht in der Zuständigkeit der planenden Gemeinde liegen.

- Es könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu beachten bzw. Befreiungen davon erforderlich sein.
- Es könnten gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt werden, wofür ebenfalls eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wäre.
- Es könnten Probleme beim Zugriff auf Flächen auftreten, die z.B. für Kompensationsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF) benötigt werden.

Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem

Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Dies kann ein Bebauungsplan nicht leisten.

Zu 2: Da nach dem zu 1 Gesagten faktisch eine planfeststellungersetzende Wirkung des Bebauungsplans gegeben ist, kommt die Anwendung des „Magdeburger Modells der Eingriffsregelung“ nicht in Betracht. Der Runderlass zur Einführung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt richtet sich an alle für die Eingriffsregelung zuständigen Behörden. Gemäß § 18 (2) Satz 2 BNatSchG bleibt für Bebauungspläne soweit sie eine Planfeststellung ersetzen die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt, d.h. die Eingriffsregelung ist nach den Vorschriften des Naturschutzrechts – einschließlich des Runderlasses zum Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – abzarbeiten.

Zu 3 und 4: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und ein landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß den anerkannten Regeln der Technik sind selbstverständliche Bestandteile einer rechtskonformen Straßenplanung. Gründe für ein Abweichen von diesem allgemein akzeptierten Standardverfahren sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargelegt und auch sonst nicht erkennbar.



Ohst

Amt 31
31.33
untere Bodenschutzbehörde

06.02.2015
Frau Schick
540-2737

Ju

Amt 61
61.33
Frau Ihl

▪ **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee/Am Hpofengarten“ (Werkstraße) Teilbereich A, hier frühzeitige TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf**

Für den Planbereich der 4. Änderung zum Ausbau einer Werkstraße besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Altlastverdacht.

Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Als Minimierung der zu erwartenden Neuversiegelung ist zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB die Nutzung einer vorhandenen Trasse im südlichen Teil des B-Plangebietes vorgesehen.

Im Punkt 2.3.5 „Schutzgut Boden“ wird bei den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ausgeführt, dass Belastungen durch Versiegelungen nur durch Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen sind.

Dazu ist die Entsiegelung von Fundamenten, Wegebefestigungen u. a. im Bereich der Kleingartenanlage vorgesehen.

Die untere Bodenschutzbehörde folgt der vorliegenden Planung.

Begründung

Die untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 04.03.2014 zur Drucksache DS 0504/13 (Erweiterung des Geltungsbereiches und 4. Änderung) bereits eine Bodenbewertung nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV LSA) durchgeführt.

Im Ergebnis erhielten die im Plangebiet vorhandenen Schwarzerde- und Lößböden eine sehr hohe Gesamtbewertung, beruhend auf ihrer sehr guten Ertragsfähigkeit.

Auf dieser Grundlage erfüllt der Boden die natürliche Funktion nach § 2 Abs. 3 Nr. 1a) „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen u. a.“ des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung.

Dies bestätigen die Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 3. „Rahmenbedingungen und derzeitige Situation“, in welcher die derzeitige Nutzung als Kleingärten und Ackerfläche beschrieben wird. In den Ausführungen des Umweltberichtes im Punkt 2.1.5. „Schutzgut Boden – Bestandsaufnahme und Bewertung“ werden die vorhandenen Böden als Schwarzerde und Löß typisiert.

Im Umweltbericht wird im gleichen Punkt abgewogen, dass durch die zu erwartende Neuversiegelung die natürlichen Bodeneigenschaften grundsätzlich verloren gehen. Die Auswirkungen werden jedoch als mäßig bewertet. Eine Änderung des Trassenverlaufs wird nicht in Betracht gezogen.

Durch die Nutzung einer vorhandenen Trasse im südlichen Bereich des B-Plangebietes (Feldweg an der Ackerfläche) wird die Neuversiegelung verringert.

Zudem sollen in einem gewissen Umfang Fundamente, Wege u. a. entsiegelt werden. Da so ein gewisser Ausgleich der Neuversiegelung erfolgt, stimmt die untere Bodenschutzbehörde dem vorliegenden Planungsentwurf zu.

i. A.

Schick

Beate Schick

Amt 31- untere Wasserbehörde

Datum: 11.02.2015
Bearb: Fr.Risch

AZ: 31.32.4.61.66 - 15

Amt 61
Frau Ihl

Stellungnahme zu

**Bebauungsplan Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee /Am
Hopfengarten“ (Werkstraße) Teilbereich A
Begründung zum Vorentwurf der 4. Änderung
Stand: Januar 2015**

Die untere Wasserbehörde stimmt der Begründung der 4.Änderung des o. g. B- Planes mit folgender Ergänzung und folgendem Hinweis zu.

4. Begründung der Festsetzungen

4.Absatz, Satz 2

... Der östliche Bankettstreifen beinhaltet eine Entwässerungsmulde, **die nach DWA Regelwerk –Arbeitsblatt A 138 dimensioniert und auszuführen ist. Für diese Versickerungsanlage ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.**

Hinweis

Im südlichen Bereich der Trassenführung befindet sich eine Vernässungsfläche, die in der Arbeitskarte der unteren Wasserbehörde zu vernässten Bereichen verzeichnet ist.

Risch